

## Novata Group Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung („**AVV**“) einschließlich ihrer Anlagen und Anhänge regelt Ihre Vereinbarung mit einem Unternehmen der Novata-Gruppe („**Novata-Gruppengesellschaft**“) in Bezug auf die Erbringung von Services im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen Sie als Kunde zugestimmt haben, abrufbar unter [www.novata.com/terms-and-conditions](http://www.novata.com/terms-and-conditions) oder [www.atlasmetrics.io/gtc](http://www.atlasmetrics.io/gtc), oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die auf diese AVV Bezug nimmt (die „**Hauptvereinbarung**“).

Die Novata-Gruppe besteht aus Novata, Inc., einer „Delaware Public Benefit Corporation“ mit Sitz in 54 West 21st Street, Suite 1201, New York, NY 10010, USA, und sämtlichen 100%-igen Tochtergesellschaften, einschließlich Atlas Metrics GmbH, Adalbertstr. 39, 10179 Berlin, Deutschland.

Diese AVV ergänzt die Hauptvereinbarung, ist Bestandteil derselben und wird mit ihrer Einbeziehung in die Hauptvereinbarung wirksam, und zwar zwischen Novata, Inc. oder der in der jeweiligen Bestellung für Services („**Service Order**“) genannten Novata-Gruppengesellschaft als Auftragsverarbeiter („**Datenverarbeiter**“) und Ihnen („**Kunde**“).

Soweit Bestimmungen dieser AVV im Widerspruch zu Regelungen der Hauptvereinbarung stehen, gehen die Bestimmungen dieser AVV vor. Soweit hierin nicht ausdrücklich anders geregelt, haben großgeschriebene Begriffe die Bedeutung, die ihnen in der Hauptvereinbarung zugewiesen wird. Begriffe, die in dieser AVV, aber weder hier noch in der Hauptvereinbarung definiert sind, haben die Bedeutung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union („**DSGVO**“).

Jede Partei einzeln „Partei“, gemeinsam „Parteien“.

### ERWÄGUNGSGRÜNDE

- (A) Der Kunde handelt als Datenverantwortlicher.
- (B) Die mit Ihnen nach der Hauptvereinbarung vertragsschließende Novata-Gruppengesellschaft handelt als Auftragsverarbeiter.
- (C) Der Kunde möchte bestimmte Services beauftragen, einschließlich der Erhebung und Verbreitung von Informationen zur Unternehmensleistung entlang der Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) sowie damit verbundener Leistungen (die „**Services**“) gemäß der Hauptvereinbarung, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter erfordern. Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung sind in Anlage 1 zu dieser AVV festgelegt.
- (D) Die Parteien beabsichtigen, eine AVV zu schließen, die die Anforderungen des geltenden Rechtsrahmens zur Datenverarbeitung erfüllt, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- (E) Die Parteien möchten ihre Rechte und Pflichten festlegen.

1. **DEFINITIONEN.** Großgeschriebene Begriffe haben die in dieser Ziffer 1 oder an anderer Stelle dieser AVV festgelegte Bedeutung. Soweit nicht definiert, haben sie die Bedeutung nach der Hauptvereinbarung oder der DSGVO:
- 1.1 „**AVV**“ bezeichnet diese Datenverarbeitungsvereinbarung und alle Anlagen.
  - 1.2 „**Kundendaten**“ bezeichnet alle personenbezogenen Daten, die von einem Auftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden auf Grundlage oder im Zusammenhang mit der Hauptvereinbarung verarbeitet werden, einschließlich personenbezogener Daten, die als „Customer Data“ im Sinne der Hauptvereinbarung bereitgestellt werden.
  - 1.3 „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet den Datenverarbeiter und alle Unterauftragsverarbeiter.
  - 1.4 „**Datenschutzgesetze**“ bezeichnet sämtliche Datenschutzgesetze und Datenschutzverordnungen, die auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden nach dieser AVV und der Hauptvereinbarung Anwendung finden, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten („DSGVO“ / „GDPR“) sowie ergänzender nationaler Gesetzgebung sowie des britischen Data Protection Act 2018, der UK GDPR und sonstiger anwendbarer britischer Datenschutzgesetze (zusammen „UK Data Protection Laws“), jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten, aufgehobenen, konsolidierten oder ersetzten Fassung.
  - 1.5 „**EWR**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
  - 1.6 „**DSGVO**“ hat die in der Definition der Datenschutzgesetze festgelegte Bedeutung.
  - 1.7 „**Datenübermittlung**“ bezeichnet:
    - (a) eine Übermittlung von personenbezogenen Daten des Kunden vom Kunden an den Datenverarbeiter; oder
    - (b) eine Weitergabe von personenbezogenen Kundendaten vom Datenverarbeiter an einen Unterauftragsverarbeiter.
  - 1.8 „**Services**“ bezeichnet die Dienstleistungen, die dem Kunden gemäß der Hauptvereinbarung bereitgestellt werden.
  - 1.9 „**Unterauftragsverarbeiter**“ bezeichnet jede Person, die vom Datenverarbeiter oder in dessen Namen beauftragt wurde, personenbezogene Daten des Kunden im Zusammenhang mit der AVV im Namen des Kunden zu verarbeiten.
  - 1.10 „**Standardvertragsklauseln**“ bezeichnet die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 genehmigt wurden und von Zeit zu Zeit geändert, ersetzt oder aufgehoben werden können.

## 2. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN VON KUNDEN.

### 2.1 Der Datenverarbeiter

- (a) beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze; und
- (b) verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden nur auf dokumentierte Weisung des Kunden, einschließlich der Hauptvereinbarung, es sei denn, der Datenverarbeiter ist der Ansicht, dass eine solche dokumentierte Weisung rechtswidrig ist oder gegen anwendbare Datenschutzgesetze verstößt. Hält der Datenverarbeiter die Weisung des Kunden für rechtswidrig oder datenschutzrechtswidrig, informiert der Datenverarbeiter den Kunden hierüber unverzüglich und setzt die Ausführung der Weisung aus, bis der Kunde diese bestätigt, abändert oder zurücknimmt. Jede wesentliche Änderung der Weisungen, die eine Anpassung der Services erfordert, kann wie eine Leistungsänderung behandelt werden und zusätzlichen, einvernehmlich zu vereinbarenden Gebühren und Zeitplänen unterliegen.
- (c) Soweit der Datenverarbeiter aufgrund von Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem die Verarbeitungstätigkeiten unterliegen, verpflichtet ist, personenbezogene Daten des Kunden ohne oder abweichend von den Weisungen des Kunden zu verarbeiten, informiert der Datenverarbeiter den Kunden vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht untersagt.

2.2 Der Datenverarbeiter dokumentiert sämtliche Weisungen des Kunden. Mündliche Weisungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Der Datenverarbeiter ist nicht verpflichtet, auf mündliche Weisungen zu reagieren, die nicht zeitnah bestätigt werden. Weichen Weisungen wesentlich von den Regelungen der Hauptvereinbarung ab, werden die Parteien in gutem Glauben etwaige erforderliche Anpassungen, Zeitpläne und angemessene zusätzliche Gebühren vereinbaren.

3. **PERSONAL DES DATENVERARBEITERS.** Der Datenverarbeiter trifft angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer des Datenverarbeiters, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden haben können, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen und dass der Zugang in jedem Fall auf diejenigen Personen beschränkt ist, die die entsprechenden personenbezogenen Daten des Kunden zur Erfüllung der Zwecke der Hauptvereinbarung kennen oder darauf zugreifen müssen.

4. **SICHERHEIT.** Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen implementiert der Datenverarbeiter in Bezug auf personenbezogene Daten des Kunden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, einschließlich – soweit angemessen – der in Art. 32 Abs. 1 DSGVO genannten Maßnahmen. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die in Anhang II der Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen ein angemessenes Sicherheitsniveau darstellen und dem Stand der Technik entsprechen. Auf Anfrage stellt der Datenverarbeiter dem

Kunden sein schriftliches Informationssicherheitsprogramm sowie Beschreibungen der in Bezug auf personenbezogene Daten bestehenden Sicherheitskontrollen zur Verfügung.

## **5. UNTERVERARBEITUNG.**

- 5.1 Der Kunde erklärt sich allgemein damit einverstanden, dass der Datenverarbeiter Unterauftragsverarbeiter (sowie Berater, Auftragnehmer und Prüfer) zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden einsetzt. Der Kunde ermächtigt den Datenverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter (und Unterauftragsverarbeiter gemäß dieser Ziffer 5 zur weiteren Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern) nach Maßgabe dieser Ziffer 5 und etwaiger Beschränkungen in der Hauptvereinbarung zu benennen.
- 5.2 Der Datenverarbeiter darf diejenigen Unterauftragsverarbeiter weiter einsetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AVV bereits beauftragt sind und in der Liste der Unterauftragsverarbeiter der Novata-Gruppe aufgeführt sind, die über den permanenten Hyperlink unter [www.novata.com/subprocessors](http://www.novata.com/subprocessors) abrufbar ist (die „Seite der Unterauftragsverarbeiter“). Stellt der Datenverarbeiter die Zusammenarbeit mit bestehenden Unterauftragsverarbeitern ein und/oder beauftragt er neue Unterauftragsverarbeiter, aktualisiert der Datenverarbeiter die Seite der Unterauftragsverarbeiter entsprechend und benachrichtigt den Kunden per E-Mail, sofern der Kunde eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, an die Aktualisierungen versendet werden sollen. Möchte der Kunde benachrichtigt werden, kann er eine entsprechende Anfrage an [privacy@novata.com](mailto:privacy@novata.com) richten, um seine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Ist die vom Kunden benannte Kontaktadresse nicht aktuell oder schlägt die Zustellung fehl, gilt die Veröffentlichung auf der Seite der Unterauftragsverarbeiter als schriftliche Mitteilung.
- 5.3 Der Kunde kann der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters widersprechen, indem er den Datenverarbeiter innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Aktualisierung der Subprocessors Page oder nach der Mitteilung gemäß Ziffer 5.2 schriftlich unter Angabe legitimer datenschutzrechtlicher Gründe informiert; der Widerspruch darf nicht aus unbilligen Gründen ausgeübt werden. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs arbeiten die Parteien in gutem Glauben zusammen, um wirtschaftlich angemessene alternative Maßnahmen zu implementieren. Können keine praktikablen Alternativen vereinbart werden, kann der Kunde die betroffenen Verarbeitungstätigkeiten aussetzen. Sind die betroffenen Tätigkeiten wesentlich und können nicht zumutbar ausgesetzt oder angepasst werden, kann jede Partei die betroffenen Services mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen; der Kunde erhält eine anteilige Rückerstattung im Voraus bezahlter, noch nicht erbrachter Services; weitergehende Haftung besteht nicht, vorbehaltlich Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.4 Für jeden Unterauftragsverarbeiter (einschließlich neuer Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziffer 5.3) stellt der Datenverarbeiter sicher, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Datenverarbeiter und dem betreffenden Unterauftragsverarbeiter in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist, der ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau für personenbezogene Daten des Kunden vorsieht, wie es in dieser AVV festgelegt ist, und die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfüllt.

## **6. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN.**

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Datenverarbeiter den Kunden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – soweit dies

möglich ist – bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (im aus Sicht des Kunden vernünftigerweise zu verstehenden Umfang), auf Anträge betroffener Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach den Datenschutzgesetzen zu reagieren.

## 6.2 Der Datenverarbeiter

- (a) informiert den Kunden unverzüglich, wenn er von einer betroffenen Person einen Antrag nach einem Datenschutzgesetz in Bezug auf personenbezogene Daten des Kunden erhält; und
- (b) stellt sicher, dass er auf diesen Antrag nur auf dokumentierte Weisung des Kunden oder dann reagiert, wenn dies nach den auf den Datenverarbeiter anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist; in einem solchen Fall informiert der Datenverarbeiter den Kunden – soweit rechtlich zulässig – vor der Beantwortung der Anfrage über diese gesetzliche Verpflichtung.

## 7. **VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN UND BENACHRICHTIGUNG.**

7.1 Der Datenverarbeiter benachrichtigt den Kunden unverzüglich, nachdem er eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden festgestellt hat, und stellt dem Kunden ausreichende Informationen zur Verfügung, damit dieser ggf. bestehende Pflichten zur Meldung oder Benachrichtigung von betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden nach den Datenschutzgesetzen erfüllen kann.

7.2 Der Datenverarbeiter arbeitet mit dem Kunden zusammen und ergreift angemessene wirtschaftliche Maßnahmen, die der Kunde vorgibt, um die Verletzung zu untersuchen, ihre Auswirkungen zu mindern und Abhilfe zu schaffen.

8. **DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG UND VORHERIGE KONSULTATION.** Der Datenverarbeiter leistet dem Kunden angemessene Unterstützung bei etwaigen Datenschutz-Folgenabschätzungen und – soweit vom Kunden vernünftigerweise für erforderlich gehalten – bei vorherigen Konsultationen mit Aufsichtsbehörden oder sonstigen zuständigen Datenschutzbehörden, die nach Art. 35 oder 36 DSGVO oder entsprechenden Vorschriften anderer Datenschutzgesetze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch die Vertragsverarbeiter erforderlich sind, wobei die Art der Verarbeitung und die dem Vertragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen sind.

9. **LÖSCHUNG ODER RÜCKGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN DES KUNDEN.** Vorbehaltlich dieser Ziffer 9 löscht der Datenverarbeiter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beendigung sämtlicher Services, die die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden beinhalten, (i) alle personenbezogenen Daten des Kunden und veranlasst die Löschung sämtlicher Kopien oder (ii) gibt sämtliche personenbezogenen Daten des Kunden an den Kunden zurück und löscht alle bestehenden Kopien – nach Wahl des Kunden. Unbeschadet der Löschanweisungen des Kunden ist der Datenverarbeiter berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden in dem begrenzten Umfang aufzubewahren, wie dies nach dem Recht der EU oder eines Mitgliedstaats erforderlich ist, zur Erfüllung berechtigter Compliance-Pflichten oder soweit sie in automatischen Backup-Systemen vorgehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Daten weiterhin den in dieser AVV geregelten Datenschutz-,

Vertraulichkeits- und Sicherheitsverpflichtungen unterliegen und gemäß den vom Datenverarbeiter festgelegten Aufbewahrungs- und Backup-Zyklen gelöscht werden.

## 10. PRÜFUNGSRECHTE.

- 10.1 Vorbehaltlich dieser Ziffer 10 stellt der Datenverarbeiter dem Kunden auf Anfrage angemessene Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser AVV nachzuweisen, und ermöglicht Prüfungen einschließlich Inspektionen durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Prüfer in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch die Vertragsverarbeiter und wirkt hierbei mit.
- 10.2 Der Kunde kündigt dem Datenverarbeiter jede nach Ziffer 10.1 durchzuführende Prüfung oder Inspektion in angemessener Frist an und unternimmt (und stellt sicher, dass jeder von ihm beauftragte Prüfer alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt), Schäden, Beeinträchtigungen oder Störungen der Geschäftsräume, Systeme, Mitarbeiter und Geschäftstätigkeit des Datenverarbeiters während der Durchführung der Prüfung zu vermeiden oder – soweit nicht vermeidbar – auf ein Minimum zu beschränken. Der Datenverarbeiter ist nicht verpflichtet, Dritten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, die im Auftrag des Kunden eine Prüfung durchführen, es sei denn, dieser Dritte unterzeichnet vor der Prüfung eine dem Datenverarbeiter zumutbare Vertraulichkeitsvereinbarung.

## 11. DATENÜBERMITTLUNGEN. Soweit Datenübermittlungen nicht auf einem Angemessenheitsbeschluss im Sinne von Art. 45 DSGVO oder sonstigen geeigneten Garantien bzw. einer Ausnahme nach Art. 46 bzw. 49 DSGVO beruhen, unterliegen die betreffenden beschränkten Übermittlungen den als Anhang 3 beigefügten Standardvertragsklauseln; der Datenverarbeiter darf personenbezogene Daten des Kunden auf dieser Grundlage in Länder außerhalb der EU und/oder des EWR übermitteln bzw. eine solche Übermittlung genehmigen.

Für Datenübermittlungen, die den britischen Datenschutzgesetzen unterliegen, gelten die verbindlichen Klauseln des genehmigten Nachtrags, d. h. die Vorlage Nachtrag B.1.0, die unter <https://ico.org.uk/media/for-organisations/documents/4019539/international-data-transfer-addendum.pdf>, die vom britischen Information Commissioner's Office herausgegeben und dem Parlament gemäß § 119A des Data Protection Act 2018 am 2. Februar 2022 vorgelegt wurde, in der gemäß Abschnitt 18 dieser verbindlichen Klauseln überarbeiteten Fassung („**UK-Nachtrag**“) gelten. Die für die Tabellen 1 bis 3 von Teil 1 des UK-Addendums erforderlichen Informationen sind in den Anhängen 1 und 3 dieser AVV (sofern zutreffend) aufgeführt. Für die Zwecke von Tabelle 4 von Teil 1 des UK-Addendums kann keine der Parteien das UK-Addendum kündigen, wenn es sich ändert.

Wenn solche geplanten Übermittlungen nur zwischen dem Vereinigten Königreich und einem Drittland stattfinden, an dem der EWR nicht beteiligt ist („**Übermittlungen innerhalb des Vereinigten Königreichs**“), gelten die verbindlichen Klauseln der genehmigten internationalen Datenübermittlungsvereinbarung („**IDTA**“), nämlich die Vorlage UK IDTA A.1.0, die unter <https://ico.org.uk/media/for-organisations/documents/4019538/international-data-transfer-agreement.pdf>, die von der ICO herausgegeben und dem Parlament gemäß § 119A des Data Protection Act 2018 am 2. Februar 2022 vorgelegt wurde, in der gemäß Abschnitt 5.4 dieser obligatorischen Klauseln („**UK IDTA**“) überarbeiteten Fassung. Die für die Tabellen 1 bis 3 von Teil 1 des IDTA erforderlichen Informationen sind in den Anhängen 1 und 3 dieser AVV (sofern zutreffend) aufgeführt. Die für Tabelle 4 von Teil 1 des IDTA erforderlichen Informationen sind in

Anhang II der Standardvertragsklauseln aufgeführt. Für die Zwecke von Übertragungen innerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegt das UK IDTA den Gesetzen von England und Wales.

## 12. SONSTIGES.

- 12.1 **Mitteilungen.** Sämtliche Mitteilungen und Kommunikation nach dieser AVV erfolgen gemäß Ziffer 11 der Hauptvereinbarung.
- 12.2 **Haftung und Freistellung.** Die Haftung jeder Partei aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV – unabhängig, ob aus Vertrag, Delikt oder auf sonstiger Rechtsgrundlage – unterliegt den Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen gemäß Ziffer 8 („Haftungsbeschränkung“) der Hauptvereinbarung. Ferner richten sich die Freistellungsverpflichtungen der Parteien nach Ziffer 7 („Freistellung“) der Hauptvereinbarung. Zur Klarstellung: Diese Ziffer 12.2 berührt nicht etwaige Haftungen nach anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere Art. 82 DSGVO.
- 12.3 **Rangfolge.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AVV und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschließlich der Hauptvereinbarung sowie nachfolgender Vereinbarungen (sofern nicht ausdrücklich schriftlich und von beiden Parteien unterzeichnet etwas anderes vereinbart wird), gehen die Bestimmungen dieser AVV vor. Zur Klarstellung: Dies gilt nicht für die als Anlage 3 beigefügten Standardvertragsklauseln; diese gehen im Konfliktfall vor.
- 12.4 **Anwendbares Recht.** Ungeachtet der Klauseln 7 und 9 der Standardvertragsklauseln unterliegt diese AVV dem Recht des Landes bzw. der Rechtsordnung, die in Ziffer 11 der Hauptvereinbarung für diesen Zweck bestimmt ist.
- 12.5 **Laufzeit und Kündigung.** Die Laufzeit dieser AVV beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens dieser AVV und endet gemäß Ziffer 10 der Hauptvereinbarung mit der Hauptvereinbarung.
- 12.6 **Änderungen.** Diese AVV unterliegt den in Ziffer 11 der Hauptvereinbarung festgelegten geltenden Änderungsbedingungen.

## **ANHANG 1 – DETAILS ZUR VERARBEITUNG**

Diese Anlage enthält bestimmte Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

### **Gegenstand und Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden**

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden ergeben sich aus der Hauptvereinbarung und dieser AVV.

### **Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden**

Der Datenverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, soweit dies zur Erbringung der Services nach der Hauptvereinbarung erforderlich ist, wie in den jeweils geltenden Projektzusätzen („Project Addendum“) oder Leistungsbeschreibungen („Statements of Work“) näher beschrieben und wie vom Kunden bei Nutzung der Services weiter angewiesen.

### **Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten**

Der Kunde kann dem Datenverarbeiter im Rahmen der Erbringung der Services personenbezogene Daten des Kunden übermitteln; Umfang und Art dieser Daten werden ausschließlich vom Kunden bestimmt und kontrolliert und können unter anderem folgende Kategorien personenbezogener Daten umfassen:

- Geschäftskontaktdaten von Investmentfirmen, Portfoliounternehmen und sonstigen Teilnehmern der öffentlichen und privaten Märkte;
- Nutzungsanalysen (Analytics) zur Verwendung der Novata-Plattform durch Kunden.

### **Kategorien betroffener Personen**

Der Kunde kann dem Datenverarbeiter im Rahmen der Erbringung der Services personenbezogene Daten übermitteln; Umfang und Kategorien betroffener Personen werden ausschließlich vom Kunden bestimmt und kontrolliert und können unter anderem folgende Kategorien betroffener Personen umfassen:

- Kontaktpersonen bei Investmentfirmen, Portfoliounternehmen und sonstigen Teilnehmern der öffentlichen und privaten Märkte.

### **Pflichten und Rechte des Kunden**

Die Pflichten und Rechte des Kunden ergeben sich aus der Hauptvereinbarung und dieser AVV.

## **ANHANG 2 – ZUGELASSENE UNTERAUFTRAGNEHMER**

Die als Datenverarbeiter handelnde Novata-Gruppengesellschaft setzt bestimmte Unterauftragsverarbeiter ein, um die Novata-Services bereitzustellen.

Die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter ist abrufbar unter:

[www.novata.com/subprocessors](http://www.novata.com/subprocessors)

## ANHANG 3 – STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

### Verantwortlicher an Auftragsverarbeiter

#### ABSCHNITT I

##### **Klausel 1**

##### **Zweck und Anwendungsbereich**

- (a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) <sup>(1)</sup> bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
- (b) Die Parteien:
  - (i) die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und
  - (ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“),

haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) einverstanden erklärt.

- (c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.
- (d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

##### **Klausel 2**

##### **Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln**

- (a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2

---

<sup>1</sup> Handelt es sich bei dem Datenexporteur um einen Auftragsverarbeiter, der der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt und der im Auftrag eines Organs oder einer Einrichtung der Union als Verantwortlicher handelt, so gewährleistet der Rückgriff auf diese Klauseln bei der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeitung), der nicht unter die Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ebenfalls die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), insofern als diese Klauseln und die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegten Datenschutzpflichten angeglichen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf die im Beschluss 2021/915 enthaltenen Standardvertragsklauseln stützen.

Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

- (b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

### **Klausel 3**

#### **Drittbegünstigte**

- (a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
  - (i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7
  - (ii) Klausel 8.1 Buchstabe b, Klausel 8.9 Buchstaben a, c, d und e
  - (iii) Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e
  - (iv) Klausel 12 Buchstaben a, d und f
  - (v) Klausel 13
  - (vi) Klausel 15.1 Buchstaben c, d und e
  - (vii) Klausel 16 Buchstabe e
  - (viii) Klausel 18 Buchstaben a und b
- (b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

### **Klausel 4**

#### **Auslegung**

- (a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- (b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- (c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

## **Klausel 5**

### **Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

## **Klausel 6**

### **Beschreibung der Datenübermittlung(en)**

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

## **Klausel 7**

### **Kopplungsklausel**

- (a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur beitreten, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I.A unterzeichnet.
- (b) Nach Ausfüllen der Anlage und Unterzeichnung von Anhang I.A wird die beitretende Einrichtung Partei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.A.
- (c) Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

## **ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER PARTEIEN**

## **Klausel 8**

### **Datenschutzgarantien**

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

### **8.1 Weisungen**

- (a) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs. Der Datenexporteur kann solche Weisungen während der gesamten Vertragslaufzeit erteilen.
- (b) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann.

## **8.2 Zweckbindung**

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e), sofern keine weiteren Weisungen des Datenexporteurs bestehen.

## **8.3 Transparenz**

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; er legt jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

## **8.4 Richtigkeit**

Stellt der Datenimporteur fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet er unverzüglich den Datenexporteur. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

## **8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten**

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e, den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in Klausel 14 Buchstabe a im Einklang stehen.

## **8.6 Sicherheit der Verarbeitung**

- (a) Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen

die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs. Zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Absatz setzt der Datenimporteur mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen um. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.

- (b) Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Zudem meldet der Datenimporteur dem Datenexporteur die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.
- (d) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu benachrichtigen.

## **8.7 Sensible Daten**

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

## 8.8 Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union <sup>(2)</sup> ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

- (i) die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,
- (ii) der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet,
- (iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder
- (iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- (v) Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

## 8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- (a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.
- (b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten nachzuweisen; auf Verlangen des Datenexporteurs ermöglicht er diesem, die unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung zu prüfen, und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.
- (d) Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen

---

<sup>2</sup> Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) regelt die Einbeziehung der drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weiterübermittlung im Sinne dieser Klauseln.

Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

- (e) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

## **Klausel 9**

### **Einsatz von Unterauftragsverarbeitern**

- (a) Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur mindestens [Zeitraum angeben] im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftrags-verarbeitern und räumt dem Datenexporteur damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- (b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen. <sup>(3)</sup> Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabvereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- (d) Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.
- (e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur — sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein — das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

---

<sup>3</sup> Diese Anforderung ist gegebenenfalls vom Unterauftragsverarbeiter zu erfüllen, der diesen Klauseln gemäß Klausel 7 im Rahmen des betreffenden Moduls beiträgt.

## **Klausel 10**

### **Rechte betroffener Personen**

- (a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet diesen Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt
- (b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.
- (c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Datenexporteurs.

## **Klausel 11**

### **Rechtsbehelf**

- (a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.
- (b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
- (c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,
  - (i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,
  - (ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.
- (d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.
- (e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.
- (f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

## **Klausel 12**

### **Haftung**

- (a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- (b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt.
- (c) Ungeachtet von Buchstabe b haftet der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach Buchstabe c für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.
- (e) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.
- (f) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe e haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- (g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung entziehen.

## **Klausel 13**

### **Aufsicht**

- (a) Wenn der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist: Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt hat: Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung

(EU) 2016/679 niedergelassen ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen: Die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen niedergelassen sind, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen übermittelt werden oder deren Verhalten beobachtet wird, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

- (b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

### **ABSCHNITT III – LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN**

#### **Klausel 14**

#### **Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken**

- (a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.
- (b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
- (i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,
  - (ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von

Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien, <sup>(4)</sup>

- (iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.
- (c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.
- (f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der

---

<sup>4</sup> Zur Ermittlung der Auswirkungen derartiger Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf die Einhaltung dieser Klauseln können in die Gesamtbeurteilung verschiedene Elemente einfließen. Diese Elemente können einschlägige und dokumentierte praktische Erfahrungen im Hinblick darauf umfassen, ob es bereits früher Ersuchen um Offenlegung seitens Behörden gab, die einen hinreichend repräsentativen Zeitrahmen abdecken, oder ob es solche Ersuchen nicht gab. Dies betrifft insbesondere interne Aufzeichnungen oder sonstige Belege, die fortlaufend mit gebührender Sorgfalt erstellt und von leitender Ebene bestätigt wurden, sofern diese Informationen rechtmäßig an Dritte weitergegeben werden können. Sofern anhand dieser praktischen Erfahrungen der Schluss gezogen wird, dass dem Datenimporteur die Einhaltung dieser Klauseln nicht unmöglich ist, muss dies durch weitere relevante objektive Elemente untermauert werden; den Parteien obliegt die sorgfältige Prüfung, ob alle diese Elemente ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um die getroffene Schlussfolgerung zu bekräftigen. Insbesondere müssen die Parteien berücksichtigen, ob ihre praktische Erfahrung durch öffentlich verfügbare oder anderweitig zugängliche zuverlässige Informationen über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Ersuchen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs und/oder über die Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis, wie Rechtsprechung und Berichte unabhängiger Aufsichtsgremien, erhärtet und nicht widerlegt wird.

verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

## **Klausel 15**

### **Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten**

#### **15.1 Benachrichtigung**

- (a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,
  - (i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder
  - (ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
- (b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.
- (c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).
- (d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

#### **15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung**

- (a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach

sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.

- (b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- (c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

#### **ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Klausel 16**

##### **Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags**

- (a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- (b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.
- (c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
  - (i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,
  - (ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder
  - (iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem

Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- (d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- (e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

#### **Klausel 17**

##### **Anwendbares Recht**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Irland ist.

#### **Klausel 18**

##### **Gerichtsstand und Zuständigkeit**

- (a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.
- (b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von Irland sind.
- (c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

## ANHANG I

### A. LISTE DER PARTEIEN

#### **Datenexporteur(e):**

Name: Kunde im Sinne der Datenverarbeitungsvereinbarung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Anschrift: Anschrift des Kunden.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Datenübermittlung: Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Novata-Services durch den Kunden gemäß den Novata-Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Rolle: Verantwortlicher.

#### **Datenimporteur(e):**

Name: Novata, Inc.

Anschrift: 54 W 21st St., Ste. 1201, New York, NY 10010, USA

Kontaktperson, Funktion und Kontaktdaten: Elizabeth Meyer, Chief Legal Officer, beth.meyer@novata.com

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Datenübermittlung: Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Novata-Services durch den Kunden gemäß den Novata-Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Rolle: Auftragsverarbeiter.

### B. BESCHREIBUNG DER ÜBERMITTLUNG

*Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden*

Kontaktpersonen bei Investmentfirmen, Banken, Portfoliounternehmen, privaten Unternehmen und sonstigen Teilnehmern der öffentlichen und privaten Märkte.

*Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten*

Geschäftskontaktdaten von Investmentfirmen, Banken, Portfoliounternehmen, privaten Unternehmen und sonstigen Teilnehmern der öffentlichen und privaten Märkte. Nutzungsanalysen (Analytics) zur Verwendung der Novata-Plattform durch Kunden.

*Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Schutzmaßnahmen, die der Art der Daten und den damit verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, wie z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnung des Zugriffs auf die Daten, Beschränkungen für die Weitergabe oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.*

Nicht zutreffend

*Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden).*

Kontinuierlich

*Art der Verarbeitung*

Personenbezogene Daten werden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung verarbeitet.

*Zweck(e) der Datenübermittlung und weiteren Verarbeitung*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Novata-Dienste durch den Kunden gemäß den Novata-Geschäftsbedingungen.

*Der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieses Zeitraums*

Novata speichert personenbezogene Daten, die zur Erfüllung des Zwecks, für den diese Daten erhoben wurden, erforderlich sind oder die gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig sind. Novata speichert personenbezogene Daten nicht länger, als es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist. Wenn Novata Ihre personenbezogenen Daten vernichtet, geschieht dies in einer Weise, die eine Wiederherstellung oder Rekonstruktion dieser Daten verhindert.

*Bei Übermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.*

Novata arbeitet mit Anbietern von Infrastrukturdiensten, professionellen Services und Softwareentwicklungsdiensten zusammen. Im Falle von Infrastrukturdiensten können Geschäftskontaktdaten und Nutzeranalysen als Nebenprodukt der Bereitstellung dieser Infrastrukturdienste durch diese Systeme fließen. Im Falle von professionellen Services und Softwareentwicklungsdiensten können diese Anbieter Zugriff auf Systeme haben, in denen Geschäftskontaktdaten und Nutzeranalysen gespeichert sind. Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Erbringung der Services für den Exporteur, zur Erfüllung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Zwecke oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

## **C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE**

*Identifizieren Sie die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13*

Die zuständige Behörde am Standort der Hauptniederlassung des Kunden im Vereinigten Königreich und/oder in der Europäischen Union.

## ANHANG II

### TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT

*Dieser Anhang II enthält eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die vom/von den Datenimporteur(en) (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) getroffen wurden, um unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.*

Novata unterhält ein konzernweites Sicherheitsprogramm, das von einem spezialisierten Team aus Fachleuten mit Expertise in Informationssicherheit, Cybersicherheit und Datenschutz eingerichtet und überwacht wird. Dieses Programm ist an den Normen ISO 27001:2022 sowie an den SOC-2-Prinzipien für Sicherheit, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit ausgerichtet. Eine robuste Sicherheitsinfrastruktur, entsprechende Richtlinien und zugehörige Prozesse sind konzernweit in der Novata-Gruppe implementiert.

Alle Konzerngesellschaften der Novata-Gruppe, die Kundendaten verarbeiten, müssen die Grundsätze dieses konzernweiten Sicherheitsprogramms einhalten, einschließlich der hierin festgelegten Richtlinien, Kontrollen und Mindestanforderungen an die Sicherheit.

#### **I. Physische Sicherheit**

- a. Novata nutzt Microsoft Azure für das Management des physischen Zugangs zu Rechenzentren; dies ist durch unabhängige Dritte testiert.
- b. Novata unterhält keinen festen physischen Bürostandort, an dem Verarbeitung oder Unterverarbeitung stattfindet.
- c. Novata speichert keine Datensätze oder Verarbeitungsvorgänge außerhalb der zentralen digitalen Plattform in physischer Form.
- d. Novata gestattet oder unterstützt keine allgemein zugänglichen Sammelkonten oder Terminals; alle Geräte sind jeweils einer einzelnen Person zugeordnet.

#### **II. Technische Sicherheit**

- a. Der Zugriff auf Services oder Systeme setzt stets eine eindeutige Identität voraus, die auf Grundlage eines mehrstufigen Genehmigungs-Workflows eingerichtet wird (unter Beteiligung von Novata HR, Novata IT, Novata Security und der jeweilig verantwortlichen Führungskraft).
- b. Sämtliche Services und Datenverwaltungsfunktionen werden in festgelegten Intervallen auf interne und externe Cyber-Risikofaktoren überprüft.
- c. Für alle von Novata verwalteten Services und Geräte ist die Verschlüsselung von Daten im Ruhezustand und bei der Übertragung verpflichtend.

- d. Sämtliche Geräte, die im Rahmen der Erbringung der Novata-Services genutzt werden und dieser AVV unterliegen, werden von Novata Security inventarisiert, verwaltet und mittels manueller und automatisierter Verfahren in Bezug auf Cyber-Hygiene bewertet.
- e. Sämtliche Identitäten und Zugriffsrechte werden einer einzelnen Benutzererkennung zugeordnet; gemeinsame Benutzerkonten werden nicht verwendet. Es gelten verbindliche Passwortanforderungen (Komplexität, Länge, regelmäßige Änderung), die technisch erzwungen werden.
- f. Sämtliche technischen Vorgänge, die mit der Verarbeitung oder dem Zugriff auf Daten im Rahmen der Novata-Plattform zusammenhängen, werden protokolliert; Protokolle werden mindestens ein Jahr oder länger aufbewahrt.
- g. Alle Geräte, die mit einem Novata-System oder unterstützenden Funktionen verbunden sind, müssen über Anti-Malware-Software verfügen, die von Novata Security verwaltet und überwacht wird.
- h. Die Wiederherstellbarkeit der Systeme und Plattform wird regelmäßig getestet, um sicherzustellen, dass Services im Falle eines ungeplanten Ausfalls (z.B. Lieferantienstörung, Sicherheitsvorfall, böswillige Aktivität) wiederhergestellt werden können.

### **III. Organisatorische Sicherheit**

- a. Alle Mitarbeiter, Auftragnehmer, verbundene Personen und Partner absolvieren bei Eintritt und anschließend jährlich Schulungen zur Informationssicherheit.
- b. Alle Personen, die Datenverarbeitungstätigkeiten durchführen müssen, erhalten bei Eintritt und anschließend jährlich Schulungen zum Umgang mit Daten.
- c. Sämtliche Mitarbeiter, Auftragnehmer, verbundene Personen und Partner müssen bei Eintritt und anschließend jährlich die einschlägigen Informationssicherheits- und Datenschutzrichtlinien von Novata anerkennen und einhalten.
- d. Alle Richtlinien werden bedarfsorientiert oder mindestens jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst.
- e. Risikobewertung, -behandlung und -minderung im Bereich Sicherheit und Datenschutz erfolgen fortlaufend, um Risiken im Zusammenhang mit Datenverlust, Zerstörung, Veränderung oder Offenlegung frühzeitig zu erkennen und proaktiv zu steuern.
- f. Novata beauftragt mindestens einmal jährlich unabhängige Prüfer mit der Bewertung der Einhaltung des Sicherheitsprogramms, seiner internen Richtlinien, Kontrollen und Praktiken, die an ISO 27001:2022 und die SOC-2-„Trust Services Criteria“ angelehnt sind. Diese Prüfungen erfolgen auf Ebene der Novata-Gruppe und/oder für in den Zertifizierungsumfang einbezogene Novata-Gesellschaften. Nicht zertifizierte Tochtergesellschaften unterliegen demselben Sicherheitsprogramm und internen Überprüfungen.

#### **IV. Unterauftragsverarbeiter**

- a. Novata verpflichtet vertraglich sämtliche Unterauftragsverarbeiter, mindestens gleichwertige oder strengere Schutzmaßnahmen und Anforderungen umzusetzen wie sie in den vorstehenden Sicherheitsmaßnahmen für Novata beschrieben sind.

### **ANHANG III**

Nicht anwendbar (entsprechend allgemeiner Genehmigung).

## ANHANG IV – ZUSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN

### Zu Klausel 7 – Optionale Andockklausel

- Die Parteien vereinbaren die Einbeziehung von Klausel 7.

### Zu Klausel 9 – Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- Die Parteien wählen **Option 2: Allgemeine schriftliche Genehmigung**.
- Der Datenimporteur muss neue Unterauftragsverarbeiter mindestens zwei (2) Wochen vor deren Einsatz anzeigen, um dem Verantwortlichen eine fristgerechte Ausübung seines Widerspruchsrechts zu ermöglichen.

### Zu Klausel 11 – Rechtsbehelf

- Die **Option unter Buchstabe (a)** bleibt bewusst unausgefüllt und findet keine Anwendung.

### Zu Klausel 17 – Anwendbares Recht

- Die Parteien wählen **Option 1**.
- Die Parteien vereinbaren, dass diese Klauseln dem **Recht Irlands** unterliegen.

### Zu Klausel 18 – Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, von **den Gerichten in Irland** entschieden werden.